7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung 30.11.2011, 3. Satzung Änderung Abfallgebührensatzung vom der der zur 28.11.2012, 4. Änderung Abfallgebührensatzung vom der Satzung zur der der Abfallgebührensatzung vom 27.11.2013, 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.11.2014 und der 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 25.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Marille

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

COL

1.	Mülltonne 60 l	
	wöchentliche Abfuhr	144,56 €
	14-tägliche Abfuhr	72,28 €
2.	Mülltonne 80 l	
	wöchentliche Abfuhr	192,92 €
	14-tägliche Abfuhr	96,46 €
3.	Mülltonne 110/120 l	
	wöchentliche Abfuhr	289,12 €
	14-tägliche Abfuhr	144,56 €
4.	Mülltonne 240 l	
	wöchentliche Abfuhr	578,24 €
	14-tägliche Abfuhr	289,12 €
5.	Müllgroßbehälter 770 l	
	wöchentliche Abfuhr	1.855,36 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	3.710,72 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l	
	wöchentliche Abfuhr	2.650,44 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	5.300,88 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,71 €/Stück.

2. § 2 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage Kleinanlieferungen zugelassenen Wäge-/Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferungen bis 40 kg/Anlieferung erhoben.

3. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:
 - a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,79 € 0,71 €
Behälter 770 I und 1.100 I über 15 m bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	2,69 € 1,13 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 I bis 240 I	
einfache Strecke bis 25 m	3,57 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	1,43 €
Behälter 770 I und 1.100 I	
über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,38 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,24 €

- **4.** § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und nach § 2 Abs. 7 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr über 40 kg/Anlieferung wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.
- 5. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus, 28.10.2016

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus